

## **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Martina Stahl, Dechant-Hansen-Allee 16e, 50226 Frechen-Königsdorf - nachstehend Übersetzerin genannt - mit ihrem Vertragspartner - nachstehend Auftraggeber genannt.

1.2 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurden oder der Auftraggeber schriftlich Widerspruch erhebt.

## **§ 2 Auftragserteilung**

2.1 Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt per E-Mail, Fax, schriftlich oder telefonisch. Erfolgt die Auftragserteilung telefonisch gilt der Vertrag erst dann als geschlossen, wenn die Übersetzerin den Auftrag schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Der Auftraggeber hat die Übersetzerin bei Auftragserteilung über spezielle Formatierungs- oder Gestaltungswünsche hinsichtlich des zu übersetzenden Textes zu informieren.

2.2 Ausführungsmängel oder Verzögerungen, die sich aus einer unklaren, unrichtigen oder unvollständigen Auftragserteilung ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3 Die Übersetzerin ist frei in der Annahme eines Auftrages. Eine Ablehnung wird dem Auftraggeber umgehend mitgeteilt. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der verbindlichen schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Auftragsbestätigung.

## **§ 3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

3.1 Bei der Auftragserteilung sind vom Auftraggeber Zielsprache, Fachgebiet und Verwendungszweck des Textes, besondere Wünsche hinsichtlich der Terminologie sowie Vorgaben hinsichtlich der Ausführungsform (äußeres Erscheinungsbild der Übersetzung, Speicherung auf bestimmten Speichermedien, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife etc.) anzugeben. Bei komplizierten Fachübersetzungen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Übersetzer rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Übersetzungen auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt der Auftraggeber der Übersetzerin einen Korrekturabzug rechtzeitig vor Drucklegung, sodass die Übersetzerin eventuelle Fehler beseitigen kann.

3.2 Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers. Eine Überprüfung von Zahlen, Berechnungen und Umrechnungen erfolgt nicht. Fehler und Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Informationen und Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, interne Begriffe etc.), die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, stellt der Auftraggeber dem Übersetzer bei Erteilung des Auftrags zur Verfügung.

3.3 Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt die Übersetzerin von Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 4 Vergütung**

4.1 Die Vergütung wird auf der Grundlage einer Standardzeile von 55 Anschlägen einschließlich Leerzeichen berechnet. Für eilige Übersetzungen wird ein Eilaufschlag von 30% der Regelvergütung berechnet. Als eilige Übersetzungen gelten Übersetzungen, die innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab Auftragsbestätigung fertigzustellen oder in Wochenend- und Nachtarbeit anzufertigen sind. Die Vergütung versteht netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Übersetzerin ist jederzeit berechtigt Vorschüsse zu verlangen.

4.2 Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, schuldet der Auftraggeber mindestens eine nach Art, Umfang und Schwere (häufige Verwendung von Fachausdrücken, schweren Lesbarkeit des Textes, selten vorkommende Fremdsprache) angemessene und übliche Vergütung, die die Vergütungssätze des § 11 JVEG nicht unterschreitet.

4.3 Die Preise werden auf Basis der Sprachkombination, des Schwierigkeitsgrades und der Dringlichkeit der Übersetzung individuell vereinbart. Die Einstufung des Schwierigkeitsgrades erfolgt unter Berücksichtigung des Textinhaltes und der Sprache nach dem Ermessen der Übersetzerin.

4.4 Die Begleichung des Rechnungsbetrages erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme der Übersetzung durch den Auftraggeber per Überweisung, per Scheck oder in bar.

#### **§ 5 Liefertermin**

5.1 Voraussetzungen für die Einhaltung eines Liefertermins ist der termingerechte Eingang sämtlicher vom Auftraggeber bereit zu stellenden Unterlagen in dem angegebenen Umfang bei der Übersetzerin. Für den Fall, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.

5.2 Ist die Nichteinhaltung des vorgesehenen Abgabetermins auf höhere Gewalt, Feuer, Ausfall der Stromversorgung oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Übersetzerin liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

5.3 Ist kein besonderer Liefertermin zwischen den Vertragspartnern vereinbart, erfolgt die Lieferung der Übersetzung innerhalb der für eine sorgfältige Erledigung erforderlichen Frist. Ansonsten sind die bei der Auftragsvergabe vereinbarten Lieferfristen einzuhalten.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht**

6.1 Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Übersetzerin. Erst nach vollständigem Eingang des Rechnungsbetrages gehen das Eigentum und das Nutzungsrecht auf den Auftraggeber über.

6.2 Die Übersetzerin behält sich ein etwa entstandenes Urheberrecht vor.

6.3 Die von der Übersetzerin erstellten Übersetzungen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt und geeignet, es sei denn, sie wurden von der Übersetzerin lektoriert. Vor der Veröffentlichung bedürfen sämtliche Übersetzungen des Lektorats.

## **§ 7 Vertragskündigung**

Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Fertigstellung der Übersetzungsarbeiten nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie der Übersetzerin gegenüber schriftlich erklärt wurde.

## **§ 8 Mängelbeseitigung**

8.1 Mängel, die darauf beruhen, dass die Vorlage schlecht lesbar, fehlerhaft oder unvollständig ist sowie in der Vorlage eine fehlerhafte Terminologie verwendet wurde, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.2 Unterschiedliche Auffassungen zur kundenspezifischen Terminologie begründen keinen Mangel, wenn der Kunde der Übersetzerin keine Liste der anzuwendenden Termini vor Übersetzungsbeginn bereitgestellt hat.

## **§ 9 Haftung**

9.1 Die Übersetzerin haftet dem Auftraggeber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.2 Die Haftung für Mangelfolgeschäden – außer in Fällen des Vorsatzes – ist entgegen § 634a BGB auf die regelmäßige Verjährungsfrist beschränkt.

9.3 Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung nach Ziffer 9.1 und 9.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.4 Die Übersetzerin haftet nicht für Änderungen an der Übersetzung durch den Auftraggeber.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.5 Ferner haftet die Übersetzerin nicht für Schäden durch höhere Gewalt, beispielsweise Naturereignisse, Streiks, Verkehrsstörungen, verkehrsbedingte Verspätung sowie Verbindungs- und Übertragungsfehler.

### **§ 10 Haftung für Dritte**

10.1 Die Übersetzerin ist berechtigt, den Auftrag auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers teilweise auf fachkundige Dritte zu übertragen. In diesen Fällen obliegt ihr die sorgfältige Auswahl der Hilfspersonen und die Gewähr für die fachliche Eignung.

10.2 Die Übersetzerin haftet nicht für von Dritten verursachte Mängel und Schäden.

### **§ 11 Verschwiegenheitspflicht**

11.1 Die Übersetzerin verpflichtet sich, über den Inhalt der zu übersetzenden Dokumente, über das ihr aus Anlass des Auftrages überlassene Informationsmaterial sowie über alle ihr in Zusammenhang mit dem Geschäftsverhältnis bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

11.2 Sofern keine gesonderte Vereinbarung über Stillschweigen zwischen der Übersetzerin und dem Auftraggeber geschlossen wurde, ist die Übersetzerin berechtigt, die Übersetzung durch Kooperationspartner anfertigen oder Korrektur lesen zu lassen.

11.3 Die Zusammenarbeit mit ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Mitarbeitern stellt keine Verletzung dieser Pflicht dar.

### **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

12.1 Für das Auftragsverhältnis sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Gerichtsstand ist Frechen.